
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/060

EINSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN AUSGEWÄHLTER STRATEGISCHER POLITIKEN DER KOMMISSION AUF BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

1. *Auftragsgegenstand*

EINSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN AUSGEWÄHLTER STRATEGISCHER POLITIKEN DER KOMMISSION AUF BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

2. **PROGRESS – EINFÜHRUNG**

Die Europäische Union hat in ihrer Sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und Vielfalt (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Diese Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der unter folgender Adresse konsultiert werden kann: http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html

3. Hintergrund

Diese Studie fällt unter die Ziele des Abschnitts „Beschäftigung“ von PROGRESS, in dem eine Analyse der Interaktionen zwischen der Europäischen Beschäftigungsstrategie, der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie anderen Politikbereichen verlangt wird.

Gleichzeitig spielen Folgenabschätzungen (Impact Assessments) in den interinstitutionellen Debatten über Vorschläge der Kommission eine zunehmend wichtige Rolle. Nachdem vom Europäischen Parlament und mehreren Mitgliedstaaten Bedenken insbesondere hinsichtlich der Qualität der Bewertung der Auswirkungen von EU-Initiativen auf Beschäftigung und Soziales zum Ausdruck gebracht wurden, möchte die GD Beschäftigung, Soziales und

Chancengleichheit (GD EMPL) daran arbeiten, ihre Kapazitäten im Bereich der Durchführung von Impact Assessments zu stärken, und die Impact Assessments für Initiativen der Kommission zu verbessern.

Die Kommission hat einen Leitfaden zur Folgenabschätzung¹ ausgearbeitet, in dem die folgenden Schlüsselfragen definiert werden, die bei der Bewertung der Auswirkungen auf Beschäftigung und Soziales zu behandeln sind:

- Veränderung in der Nachfrage nach Arbeitskräften. Dies bezieht sich sowohl auf quantitative als auch auf qualitative Entwicklungen.
- Funktionsweise des Arbeitsmarkts. Dies bezieht sich auf die Frage, ob Einrichtungen des Arbeitsmarkts (darunter auch Elemente wie Arbeitsverträge oder der Wechsel zwischen verschiedenen Arbeitgebern) durch die vorgeschlagene Maßnahme betroffen sind, und welche Auswirkungen zu erwarten sind.
- Die Auswirkungen, die eine Maßnahme auf Umstrukturierungen haben könnte. Umstrukturierung im Sinne der Notwendigkeit einer schnellen, oftmals lokal oder regional begrenzten Anpassung, kann durch vorgeschlagene Maßnahmen auch dann verursacht werden, wenn deren allgemeine Auswirkungen auf die Nachfrage nach Arbeitskräften relativ gering sind oder wenn die Funktionsweise des Arbeitsmarkts nur marginal beeinträchtigt wird.
- Spezifische Auswirkungen auf bestimmte soziale Gruppen. Die Eingliederung einiger sozialer Gruppen – beispielsweise gering qualifizierte Personen, ältere Menschen, Personen, die andere Personen betreuen (alleinerziehende Mütter, Betreuung älterer Menschen), behinderte Menschen, ethnische Minderheiten – in den Arbeitsmarkt, aber auch in die Gesellschaft als Ganzes kann durch einen Vorschlag der Kommission beeinflusst werden und muss in der Folgenabschätzung bewertet werden. Geschlechtsspezifische oder sonstige Diskriminierungen sind zu vermeiden.
- Einfluss auf die Qualität von Arbeitsplätzen in weiterem Sinne (soweit noch nicht unter Punkt 1 behandelt). Unter diesen Aspekt fallen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Ausbildungsplatzangebot sowie Rechte und Pflichten usw.

Bereits durchgeführte Arbeiten

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam im Jahr 1998, in dem die Beschäftigung als Querschnittsaufgabe für andere Politikbereiche der Gemeinschaft festgeschrieben wurde (Art. 127 des Vertrags), widmete die Kommission diesem Thema mehrere Mitteilungen².

Eine bedeutende Studie zum „Potential der Gemeinschaftspolitik für die Förderung der Beschäftigung“ wurde im Jahr 2002 in Auftrag gegeben³. In ihrem Methodikteil (Kapitel 2) legt die Studie einen Rahmen für die Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Gemeinschaftspolitik und Beschäftigung fest, wobei ein theoriegestütztes Bewertungskonzept und eine mikroökonomische Theorie Anwendung finden. Dabei werden drei Schritte unterschieden: (a) Formulierung politischer Annahmen (b) empirische Validierung und (c) ausgewogene Bewertung. Diese Methodik, die nachstehend als „Standardmethodik“⁴ bezeichnet wird, wurde, durch eine Reihe von Monographien, auf mehrere Politikbereiche angewandt, die zum damaligen Zeitpunkt relevant waren. Die Monographien waren jedoch

¹ http://www.cc.cec/home/dgserv/sg/i/impact/links_en.htm

² Die letzte befasste sich mit den Zusammenhängen zwischen beschäftigungs- und umweltpolitischen Maßnahmen (SEK(2005)1530)

³ http://ec.europa.eu/employment_social/news/2002/aug/pcp_de.htm

⁴ Sie könnte auch als "Vorgabemethodik" betrachtet werden, was bedeutet, dass diese Methodik solange als Ansatzpunkt zu verwenden ist, wie kein anderer Ansatz entwickelt wird.

eher qualitativer und illustrativer Art und schöpften das Potenzial einer Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren empirischen, statistischen und modellbasierten Informationen nicht voll aus. Zudem reflektierte ihr Schwerpunkt nicht vollständig die in dem Leitfaden der Kommission zur Folgenabschätzung (siehe oben) festgelegten Schlüsselfragen.

4. Auftragsgegenstand

Die Auswirkungen auf Beschäftigung oder Soziales werden in beinahe allen Vorschlägen der Kommission thematisiert. Trotzdem sind diese Auswirkungen in manchen Fällen aufgrund des Facettenreichtums der politischen Vorschläge und der Komplexität ihrer Interaktionen mit dem Bereich Beschäftigung und Soziales schwer zu beurteilen.

Ziel dieser Studie ist es, über Standardmethoden und die „besten verfügbaren“ Methoden zu informieren und diese — stärker selektiv — anzuwenden, um Auswirkungen auf den sozialen Bereich und auf die Beschäftigung in einer Reihe neuer Fallstudien bewerten zu können. Für diese Studie wurden 4 Gebiete ausgewählt, die sich abzeichnenden oder bereits gefestigten Prioritäten für die Politik der nächsten Jahre entsprechen:

- die Überprüfung der Handelspolitik
- die Überprüfung des Binnenmarktes
- die Verkehrspolitik der Gemeinschaft
- die Energiepolitik der Gemeinschaft

Das Projekt soll darüber hinaus dazu beitragen, die relevantesten politischen Initiativen innerhalb dieser Gebiete so früh und so konkret wie möglich ermitteln zu können. Dies bedeutet, dass durch das Projekt darüber reflektiert werden soll, wie man in diesen Bereichen am besten eine Folgenabschätzung durchführen und richtungsweisende Ergebnisse liefern kann. Der Ansatz soll so spezifisch wie möglich sein.

Die Überprüfung der verschiedenen Bewertungsmethoden und -ansätze erfordert eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Auswirkungen (bestimmte Auswirkungen lassen sich mit manchen Ansätzen besser identifizieren und analysieren als mit anderen Ansätzen). Der Auftragnehmer wird daher aufgefordert werden, entweder auf der Grundlage der oben genannten Standardmethodik zu arbeiten oder eine Heuristik zu entwickeln, innerhalb der die Arbeit ausgeführt wird. Die folgenden Dimensionen müssen explizit und in allen Politikfeldern differenziert werden: Effizienz- und Verteilungswirkungen, unmittelbar sowie mittel- bis langfristig. Dies bedeutet, dass auch modellgestützte Ansätze äußerst willkommen sind.

4.1 Überprüfung der Handelspolitik

In ihrer Mitteilung „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt“ (KOM (2006) 567 vom 4.10.2006) hat die Kommission eine Strategie zur Verbesserung des Beitrags der Handelspolitik zu der Strategie für Wachstum und Beschäftigung (Lissabon-Strategie) aufgezeigt. Im Aktionsplan werden eine neue Marktöffnungsstrategie⁵, neue bilaterale Handelsbeziehungen (Freihandelsabkommen wie die Präferenzregelung der Gemeinschaft für Einfuhren aus Entwicklungsländern), eine Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens sowie wirksamere handelspolitische Schutzinstrumente (Grünbuch über handelspolitische Schutzinstrumente – KOM (2006)763) angekündigt.

Im Hinblick auf die Handelspolitik könnte es wichtig sein zu prüfen, ob spezifische, sektorbezogene Auswirkungen auf die Beschäftigung zu beobachten sind.

⁵ Siehe KOM(2007)183 über eine neue Marktöffnungsstrategie, die die Strategie der Mitteilung KOM(96)53 ersetzt.

4.2 Überprüfung des Binnenmarktes

Ziel der Überprüfung des Binnenmarkts durch die Kommission ist ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts durch mehr Transparenz und bessere ordnungspolitische Mechanismen. Eine umfassende Bestandsaufnahme läuft (siehe KOM (2007) 60), eine weitere Mitteilung wird für Herbst 2007 erwartet. Seit Ankündigung des Binnenmarktprogramms Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts war der Beitrag des Binnenmarkts zur Schaffung von Arbeitsplätzen Gegenstand quantifizierter Bewertungen, darunter auch kürzlich vorgenommener Prognosen der Auswirkungen des Binnenmarkts für Dienstleistungen auf die Beschäftigung. Zumindest die beiden folgenden wichtigen Bereiche müssen eingehend untersucht werden:

A. Verbraucherpolitik. Die Kommission hat die Verbraucherpolitik bereits als einen Bereich erkannt, der durch verschiedene Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher, durch Investitionen in die Einzelhandelsmärkte, durch den Ausbau des elektronischen Handels usw. das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen steigern könnte (siehe z. B. KOM(2007)99 über die neue verbraucherpolitische Strategie).

B. Weitere Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze. Die gegenwärtige Struktur der Mehrwertsteuersätze, die aus einem einheitlichen Mindestnormalsatz von 15 % und einem oder zwei ermäßigten Sätzen besteht, wurde im Jahr 1992 als wesentlicher Schritt für die Abschaffung der Grenzkontrollen eingeführt. Mit der Richtlinie 2006/18/EG des Rates vom 14.2.2006 wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, bis zum Jahr 2010 versuchsweise weiterhin ermäßigte Sätze für arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden. Die Kommission wird bis Mitte 2007 eine Analyse und Vorschläge⁶ vorlegen, um die Debatte über die Auswirkungen ermäßigter Mehrwertsteuersätze sowie über den Spielraum für umfassendere Anpassungen nach 2010 (z. B. Besteuerung am Ort des Verbrauchs und ein einheitlicher Satz) wieder in Gang zu bringen.

Neben den reinen beschäftigungs- und einkommensbezogenen Aspekten könnten auch die geografischen Auswirkungen der Binnenmarktpolitik besondere Aufmerksamkeit erfordern.

4.3 Verkehrspolitik

Die Verkehrspolitik steht vor teilweise widersprüchlichen Herausforderungen. Die beiden wichtigsten Herausforderungen sind die Verringerung der verkehrsbedingten Umweltschäden, vor allem durch eine Minderung der CO₂-Emissionen, sowie die Förderung der Leistung des Verkehrssystems als Ganzes, weil Verkehr und Mobilität Voraussetzungen für das Funktionieren unseres Wirtschafts- und Sozialsystems und das Wohlergehen innerhalb dieses Systems sind.

Diese Fallstudie sollte die Halbzeitbilanz zum Verkehrsweißbuch der Europäischen Kommission von 2001 (KOM(2006)314) als Bezugsdokument verwenden. Auf europäischer Ebene laufen derzeit mehrere konkrete politische Initiativen, beispielsweise die Einführung intelligenter Mautsysteme und intelligenter Verkehrsleitsysteme (auch verknüpft mit Entwicklungen in den Bereichen Logistik und Förderung der Intermodalität). Einige sind eindeutig den umweltschutzbezogenen oder ökonomischen Zielen zuzuordnen, während andere – darunter die Mautsysteme, aber auch Projekte zur Intermodalität – auf ökologische und ökonomische Vorteile abzielen.

⁶ Eine externe Studie, die diesen Vorschlägen zugrunde liegt, wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Während wirtschaftstheoretische und theoriegestützte Bewertungskonzepte oftmals auf der Grundlage schrittweiser Veränderungen arbeiten, müssen in diesem Politikfeld fundamentale strukturelle Veränderungen ins Auge gefasst werden. Dieser Aspekt könnte Konsequenzen für Folgenabschätzungskonzepte haben und sollte in diesem Teil der Studie Berücksichtigung finden.

4.4 Energiepolitik

Die Energiepolitik liegt an der Schnittstelle zwischen Umweltpolitik und Strategien zur Förderung der Wirtschaftsleistung. Die Haupttriebkkräfte der Energiepolitik sind Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit. Diese Ziele in ausgewogener Weise zu verfolgen, ohne dabei die Bereiche Beschäftigung und Soziales aus den Augen zu verlieren, stellt eine bedeutende Herausforderung dar.

Zur Erreichung dieser Ziele verfolgt die Kommission verschiedene Strategien, insbesondere

- die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien (einschließlich Biokraftstoffe),
- die Förderung einer rationelleren Energienutzung (CO₂-Emissionen von Autos, bessere Gebäudeisolierung, energieeffiziente Heiz- und Kühlsysteme, Richtlinie über Energieeffizienz, Emissionshandelssystem) und
- die Förderung einer Diversifizierung von Energieträgern sowie besserer Technologien (zur Verhinderung von Emissionen aus konventionellen Energien, "CO₂-Capturing" usw.)
- sowie die Liberalisierung des Energiemarkts im Allgemeinen.

Hauptbezugsdokument für diese Fallstudie sollte die Mitteilung über die Energiepolitik KOM(2007)1. Da die Auswirkungen der Marktliberalisierung auf die Beschäftigung bereits untersucht wurden, muss diese Analyse nur kurz aufgegriffen werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Bewertung von Zielkonflikten zwischen verschiedenen Politiken im Bereich der Energiepolitik und den engen Verbindungen zwischen Energiepolitik einerseits sowie Umweltpolitik⁷ und Industriepolitik andererseits gewidmet werden.

5. Teilnahme am Verfahren

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bieter aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die

⁷ Die Schnittstelle zwischen Umwelt- und Energiepolitik wird – beispielsweise – durch ein Grünbuch über marktwirtschaftliche Instrumente für umweltpolitische und damit verbundene politische Ziele (KOM (2007)140 zusammen mit SEK(2007)388) betont.

Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen ein solches Übereinkommen nicht geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

6. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Folgende Schritte/Leistungen sind für einen erfolgreichen Ausgang des Projekts wichtig:

1. Benennung der wichtigen bestehenden und möglichen zukünftigen politischen Initiativen

Für jedes untersuchte Politikfeld umfasst dieser Schritt die Überprüfung einschlägiger Dokumente der Kommission auf den Websites der relevanten Kommissionsdienststellen unter Verwendung der genannten Bezugsdokumente als Ansatzpunkt. Darüber hinaus sind die nationale Leitprogramme (nationale „Lissabon“-Reformprogramme und spezifische Aktionspläne, z. B. zum Thema Energie), Ergebnisse von Anhörungen der Akteure zu Dokumenten der Kommission sowie andere wichtige Dokumente (beispielsweise Forschungsunterlagen) zu überprüfen, um mögliche politische Gemeinsamkeiten zu ermitteln. Dieses Screening, das sich auch auf einschlägige Initiativen relevanter Nachbarländer (insbesondere der am Programm PROGRESS teilnehmenden Länder) erstrecken sollte, sollte den Auftragnehmer in die Lage versetzen, zu einer relativ breiten Palette politischer Initiativen zu gelangen. Im verkehrspolitischen Bereich könnte es sich beispielsweise um die Einführung eines intelligenten Mautsystems oder um Ansätze zur Förderung der Intermodalität oder zur Steigerung der Attraktivität des Zug- oder Schiffsverkehrs handeln. Jede dieser Initiativen könnte auf unterschiedliche Arten realisiert werden („Optionen“ in der Terminologie der Folgenabschätzung). In seinem Angebot sollte der Bieter darüber informieren, wie er diese Aufgabe bewältigen wird.

2. Vorauswahl der Initiativen mit bedeutenden Auswirkungen auf Beschäftigung und Soziales

In Absprache mit dem Kunden wird der Auftragnehmer die Palette politischer Initiativen – wo nötig – auf diejenigen Initiativen, die in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Beschäftigung und Soziales am wichtigsten sind, sowie – je nach Sachlage – auf für das Politikfeld typische Initiativen eingrenzen. Die Anzahl der in einem Politikfeld eingehender zu untersuchenden politischen Initiativen sollte prinzipiell bei nicht mehr als 5 Initiativen liegen.

3. Überprüfung von Methoden und Bereitstellung von empirischem Material

In Abhängigkeit der ausgewählten politischen Initiativen werden sich die Maßnahmen und die potenziellen Auswirkungen unterscheiden. Ziel dieses Schritts ist es, Anhaltspunkte dafür zu geben, in welcher Richtung sich die verschiedenen politischen Initiativen vorwiegend auswirken werden und wie diese Auswirkungen am besten eingeschätzt werden können. Dies umfasst auch die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang qualitative oder quantitative Methoden anwendbar sind und welche der verfügbaren Methoden für die Einschätzung einzelner Aspekte am besten geeignet ist. Dieser Schritt hat eine methodische und eine empirische Komponente. Der methodische Teil besteht darin zu ermitteln, welche Methoden verfügbar sind, typischerweise angewandt werden und für die Abschätzung der Folgen einer bestimmten Initiative für die Bereiche Beschäftigung und Soziales ideal geeignet sind. Der empirische Teil besteht darin, dokumentierte und möglichst quantifizierte Ergebnisse zu den analysierten Initiativen vorzulegen.

4. Der Auftragnehmer sollte **einen Workshop** (in den Räumlichkeiten der Kommission) organisieren, auf dem der Ansatz und die vorläufigen Erkenntnisse mit Fachleuten diskutiert werden. Während des Workshops sollte auch die Tauglichkeit der Standardmethodik erörtert werden. Zu den Teilnehmern des Workshops werden Bedienstete der Kommission und Sachverständige aus den Mitgliedstaaten der EU sowie aus an PROGRESS teilnehmenden Drittstaaten gehören – die Kommission wird die Teilnehmer einladen und ihnen die entstehenden Kosten erstatten.
5. **Insgesamt werden im Rahmen dieses Projekts folgende Ergebnisse erwartet:**
 - a. Es sollen konkrete und nützliche Informationen darüber gewonnen werden, welche Einflüsse politische Initiativen auf Beschäftigung und Soziales vermutlich haben.
 - b. Es soll eine Anleitung dazu geliefert werden, welche Methode für die Folgenabschätzung im Bereich Beschäftigung und Soziales in Zusammenhang mit einer bestimmten Initiative empfohlen werden kann.
 - c. Es sollen die Vor- und Nachteile verschiedener Methoden und Ansätze für die Erstellung einer Folgenabschätzung, die den Anforderungen der Kommission genügt, aufgezeigt werden.
 - d. Es soll eine Neuformulierung der in Abschnitt 3 „Bereits durchgeführte Arbeiten“ genannten „Standardmethodik“ vorgenommen werden.

HINWEISE FÜR DAS ERBRINGEN DER LEISTUNGEN

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen ab, indem Arbeiten in Auftrag gegeben oder unterstützt werden. Folglich trifft der Auftragnehmer/Begünstigte die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sein Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer/Begünstigte bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer/Begünstigten nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer/Begünstigte muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beiliegt, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

7. Erforderliche fachliche Qualifikationen

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs.

8. Zeitplan und Berichterstattung

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate.

Im Rahmen des Projekts sind zwei Zwischenberichte und ein Abschlussbericht zu erstellen, wobei als Anhaltspunkt der folgende Zeitplan zugrunde zu legen ist.

- Auftaktsitzung – zur Vorbereitung auf diese Sitzung wird vom Auftragnehmer die Vorlage eines kurzen Diskussionspapiers erwartet (~ 14 Tage nach Projektbeginn)
- Erster Zwischenbericht mit einer Zusammenfassung von Schritt 1 „Benennung der wichtigen Initiativen“ (Mitte von Monat 4)
- Sitzung mit dem Auftragnehmer und Vertretern der Kommission zur Erörterung des ersten Zwischenberichts und zur Durchführung von Schritt 2 (Ende von Monat 4)
- Zweiter Zwischenbericht mit einer Zusammenfassung von Schritt 3 „Auswirkungen wichtiger Initiativen – methodische und empirische Überlegungen“ zur Erörterung im Workshop (Ende von Monat 8)
- Sitzung mit dem Auftragnehmer und Vertretern der Kommission zur Erörterung des zweiten Zwischenberichts, zur Vorbereitung des Workshops und zur Erörterung des weiteren Analysebedarfs (Monat 9)
- Methodischer/empirischer Workshop (Monat 10)
- Lieferung des Entwurfs des Abschlussberichts (Monat 11)
- Sitzung mit der Kommission zur Erörterung des Entwurfs des Abschlussberichts (Ende von Monat 11)

Bei jeder der Sitzungen wird von den Beratern die Darstellung des Projektfortschritts und die Vorstellung der wichtigsten neuen Erkenntnisse/Elemente erwartet.

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

BERICHTERSTATTUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHT

1.- Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer/Begünstigte zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.
- Wenn im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen“ nichts anderes vorgeschrieben ist, eine fünf-/sechsstufige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch.

2.- Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer/Begünstigte verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag/mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA/EEA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer/Begünstigte auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags/Zuschussvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

9. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

o Vorfinanzierung

Entfällt.

o Zwischenzahlungen

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- 1a) ein erster Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I des Vertrags zu erstellen ist,
- 1b) die betreffenden Rechnungen;

dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

- 2a) ein zweiter Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I des Vertrags zu erstellen ist,
- 2b) die betreffenden Rechnungen;

dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

o Zahlung des Restbetrags

Ein Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, wenn ihm Folgendes beiliegt:

- ein abschließender Bericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I zu erstellen ist,
- die betreffenden Rechnungen;
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 erstattungsfähigen Ausgaben;

dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen. Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt die Restzahlung des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

10. Preis

Der Gesamtangebotspreis darf höchstens 300 000 EUR (dreihunderttausend Euro) betragen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer⁸ – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

*Andere Ausgaben als Honorare und direkte Kosten, beispielsweise die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten, sind getrennt aufzuführen und werden von der Kommission nach Vorlage der entsprechenden **Originalbelege** – quittierte Rechnungen, Reisedokumente einschließlich Fahrkarten, Bordkarten usw. – erstattet.*

■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experte; der Einheitspreis muss die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Ausgaben.

Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen)

Etwaige Übersetzungskosten

■ Teil B: Erstattungsfähige Kosten

Siehe Anhang III Nummer 2.2.1 des Vertrags.

Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung)⁹

Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Sachverständigen abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)¹⁰

Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

⁸ unter Einschluss aller sonstigen Steuern und/oder Abgaben, die der Auftragnehmer nach der Steuergesetzgebung des maßgeblichen Landes zu entrichten hat, wie im Protokoll über Vorrechte und Befreiungen vorgesehen.

⁹ Etwaige Fahrtkosten werden – auf der Grundlage der kürzesten Fahrstrecke –, sofern sie durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzter Fahrkarten, nachgewiesen sind, wie folgt erstattet (siehe Artikel II.7 des Vertragsentwurfs – Erstattungsfähige Ausgaben):

Flugreisen werden erstattet bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse;

Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden erstattet bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse;

Fahrten mit dem PKW werden erstattet zum Preis für einen Fahrausweis für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag;

Reisen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen dieses Artikels nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.

¹⁰ Es sind die für die einzelnen Mitgliedstaaten vereinbarten Tagessätze anzusetzen (siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags).

Gesamtpreis = Teil A + Teil B = maximal 300 000 EUR

11. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern/Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist¹¹. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Ziffern 12 und 13 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Europäischen Kommission.

12. Ausschlusskriterien und Nachweise

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a) der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

¹¹ Diese Einheiten können eine Rechtsform mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit annehmen, müssen jedoch hinreichenden Schutz der vertraglichen Interessen der Kommission bieten; es kann sich hierbei je nach betroffenem Mitgliedstaat z. B. um eine Arbeitsgemeinschaft oder einen zeitweiligen Zusammenschluss handeln.

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, die Unternehmensleiter oder die Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

13. Auswahlkriterien

13.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Der Bieter hat gegenüber der Kommission seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen und insbesondere den Nachweis dafür zu erbringen, dass er über das nötige Kapital und die sonstigen Mittel verfügt, um die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Ferner muss er nachweisen, dass seine wirtschaftliche Lage die planmäßige Ausführung des Vertrags über die gesamte Laufzeit sicherstellt.

Damit die Kommission feststellen kann, ob ein Unternehmen über die nötige wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Ausführung dieses Auftrags verfügt, sind die folgenden drei Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz, der im Zusammenhang mit auftragsrelevanten Leistungen während der letzten drei Geschäftsjahre vom Bieter erwirtschaftet wurde;
- Bankerklärung als Nachweis für finanziell gesunde Verhältnisse;
- Vorlage der von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Abschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre, sofern das einzelstaatliche Recht dies vorschreibt.

13.2 Fachliche Leistungsfähigkeit:

Ausbildung und berufliche Qualifikationen des Dienstleistungsanbieters sind durch folgende Nachweise zu belegen:

- Ausführlicher Lebenslauf für jedes Mitglied des Untersuchungsteams, das für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich ist;
- Liste der wichtigsten in den letzten drei Jahren auf dem betreffenden Gebiet erbrachten Dienstleistungen bzw. durchgeführten Studien;
- weitreichende Erfahrung in der Durchführung von Analysen auf dem betreffenden Gebiet, einschließlich der theoretischen, politischen und empirischen Aspekte, belegt durch die Lebensläufe und alle zugehörigen Unterlagen zu den vorgeschlagenen Experten;
- ausreichende Sprachkenntnisse für die effiziente Durchführung der Aufgaben; der Auftragnehmer bzw. die Bietergemeinschaft muss solide Sprachkenntnisse zumindest in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch) nachweisen und sicherstellen, dass im Rahmen der Projektdurchführung Dolmetsch- und Übersetzungsdienste bereitgestellt werden, sofern dies vom Auftragnehmer als notwendig erachtet wird;
- Liste der für die Untersuchung vorgesehenen Koordinatoren und Experten, zusammen mit ihren Lebensläufen, Qualifikationen und fachlichen Kompetenzen;
- Erklärung des Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Durchführung des Untersuchungsprojekts vorgesehenen Teams, einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung;

- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: klare Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, mit einer Beschreibung ihrer Funktion.

14. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis):

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (i) Qualität des Angebots | 40 Punkte |
| - Verständnis der Art und des politischen Kontexts des Projekts | 20 Punkte |
| - Klarheit und Schlüssigkeit des Arbeitsplans,
Organisation der Arbeit innerhalb des Teams sowie
zur Durchführung der Aufgaben vorgeschlagene Strategie | 20 Punkte |
| (ii) Für die verschiedenen Fallstudien vorgeschlagene Methodik | 60 Punkte |

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

15. Inhalt und Präsentation des Angebots

15.1 Inhalt des Angebots

Das Angebot muss umfassen:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkt 13 und 14) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäfts- bzw. Wohnsitz hat, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

15.2 Präsentation des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkte 10, 11, 12 und 13) enthalten.

Es muss präzise und knapp abgefasst sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.**

Es ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb der darin genannten Frist einzureichen.